

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 12.

(Ausgegeben den 29. October 1864.)

V e r o r d n u n g ,

die Volkszählung im Jahre 1864

betreffend.

Da in Gemäßheit der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen in diesem Jahre wiederum eine Volkszählung zu veranstalten ist, so wird zu diesem Behufe hiermit folgendes verordnet:

§. 1.

Die Zählung, welche unter namentlicher Aufzeichnung jeder Person von Haus zu Haus der Reihe nach bewirkt werden muß, hat überall gleichmäßig am 3. December d. J. zu beginnen und ist womöglich an diesem Tage, spätestens aber am 6. December zu vollenden.

Da wo diese Aufzeichnung nicht am 3. December sollte beendigt werden können, ist die Zählung demungeachtet lediglich nach dem Stand der Bevölkerung an jenem Normaltage zu bemessen.

§. 2.

Die zum activen Militär gehörigen Individuen nebst deren Familienglieder und Dienftboten bleiben, insoweit die letzteren nicht etwa eine besondere Wohnung haben, von der Zählung ausgeschlossen, da wegen deren Verzeichnung besondere Anordnung ergehen wird.

Uebrigens aber gilt

a) als allgemeine Regel:

Soweit nicht nach der Bestimmung zu b eine Ausnahme eintritt, werden alle In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Orts an-